

Karnevalsgesellschaft

„Weyerer Blömche“ 1971 e.V.

Vereinbarung Tanzgarden

Vorwort: Diese Vereinbarung soll als Grundlage der Zusammenarbeit für den karnevalistischen Tanzsportbereich bei der Karnevalsgesellschaft „Weyerer Blömche“ 1971 e.V. dienen. Sie wird zwischen dem Verein (vertreten durch den Vorstand), den Tänzer/innen, deren Erziehungsberechtigten und den Trainer/innen geschlossen. Die Zusammenarbeit dieser Beteiligten soll gemäß Satzung das Vereinswesen stärken, diesem nicht schaden und zum Wohl und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums in Mechernich-Weyer sein.

1. Ein respektvoller Umgang miteinander muss die Grundlage der Zusammenarbeit sein. Mobbing, Schikane und privaten Streitigkeiten wird im Rahmen der Tanzgruppe keine Plattform geboten.
2. Ein diszipliniertes und engagiertes Arbeiten aller ist wünschenswert. Dennoch soll das Tanzen in unserem Verein Hobby sein.
3. Das Fehlen beim Training sowie bei Auftritten ist immer zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen können Konsequenzen drohen. Keine Lust ist jedoch keine Entschuldigung.
4. Offizielle Auftritte und Aktionen sollten vollzählig stattfinden. Schule, Ausbildung, Beruf, Familie und Gesundheit gehen jedoch vor.
5. Bei öffentlichen Auftritten wird der Verein repräsentiert, es ist sich demnach zu verhalten und benehmen.
6. Über die Auftritts-, Treffens- und Trainingszeiten informiert der Trainer/Vorstand frühzeitig. Bei Abwesenheit ist sich eigenständig zu informieren.
7. Über Verschiebungen zwischen den Garden entscheiden die betreffenden Trainer/innen eigenständig/einvernehmlich.
8. Keine Tanzgruppe soll bevorzugt behandelt werden.
9. Über die Trainer/innen entscheidet der Vorstand. Die Tanzgruppe ist nach Möglichkeit und bei Bedarf vorab anzuhören.
10. Solange kein Handlungsbedarf besteht, mischt sich der Vorstand nicht in die Arbeit der Trainer/innen ein.

11. Aus versicherungstechnischen Gründen sollte die/der Tänzer bzw. ein erziehungsberechtigte Person Mitglied der Karnevalsgesellschaft sein. Der Vorstand bestätigt den betreffenden Trainer/innen die Vereinsmitgliedschaft der einzelnen Tänzer/innen.
12. Für Trainings- und Auftrittzeiten sind die Tänzer/innen (Mitglieder KG) über die Karnevalsgesellschaft „Weyerer Blömche“ 1971 e.V. versichert.
13. Alle Garden sind bei der Kindersitzung zu berücksichtigen. Möglichst eine aktive Tanzgruppe sollte bei der Planung der Kostümsitzung berücksichtigt werden. Jede/r Tänzer/innen muss das 14. Lebensjahr vollendet haben um auf der Kostümsitzung auftreten zu dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
14. Für die Trainingseinheiten wird die Bürgerhalle Weyer den Tanzgruppen kostenlos zur Verfügung gestellt. Andere Trainingsorte müssen in Eigenleistung finanziert und aus versicherungstechnischen Gründen dem Vorstand frühzeitig mitgeteilt werden.
15. Die für die Trainingseinheiten zur Verfügung gestellte Räumlichkeit (Bürgerhalle Weyer) ist immer sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Licht und Heizung sind beim Verlassen des Gebäudes auszuschalten.
16. Bei Bedarf kann neben der Mitgliederversammlung eine Elternversammlung der Tanzgruppen durchgeführt werden. Diese ist vom Vorstand einzuberufen.
17. Bei vereinsschädigendem Verhalten droht gem. Satzung der KG „Weyerer Blömche“ 1971 e.V. Vereins- und Gardenausschluss. Es entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Name, Vorname (Tänzer/in): _____ (in Druckschrift)

Mechernich-Weyer, den _____ (Datum)

Unterschrift Tänzer/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift KG Weyerer Blömche

Kontakt zum Vorstand der KG „Weyerer Blömche“ per E-Mail an: vorstand@bloemche.de